

# «Stocker-Urteil wirft neue Fragen auf»

Simon Stocker bleibt im Stöckli, das hat das Schaffhauser Obergericht entschieden. Doch das Urteil könnte weitere Prozesse auslösen, warnt Staatsrechtler Andreas Glaser. Ein Knackpunkt sei dabei, wie sich der politische vom steuerlichen Wohnsitz unterscheidet.

## Till Burgherr

SCHAFFHAUSEN. Das Gericht kam nach eingehender Prüfung von Stockers Privat- und Berufsleben zu einem Urteil, das am Mittwoch veröffentlicht wurde. Darin hielt es fest, dass Stocker am Wahltag im November 2023 seinen politischen Wohnsitz in Schaffhausen hatte.

«Das Urteil ist meiner Meinung nach für das Problem des Wohnsitzerfordernisses sehr bedeutsam, auch für andere Kantone und die Gemeindeebene», sagt Andreas Glaser von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Die Erwägungen sind laut Glaser übersichtlich strukturiert, die Begründung klar und die Ergebnisse eindeutig formuliert. «Das Urteil kann somit als Leitartikel im Bereich der politischen Rechte gelten.»

## Der Knackpunkt

Doch das Urteil wirft auch Fragen auf. So hielt das Gericht darin fest, dass Stocker zwar mit seiner Familie vornehmlich in der Familienwohnung in Zürich gewohnt habe. Gleichwohl lasse sich daraus aber nicht die Vermutung ableiten, dass sich sein politischer Wohnsitz dort befunden habe.

Ein Knackpunkt sei dabei, wie sich der politische vom steuerlichen Wohnsitz unterscheidet, sagt Glaser, der Staatsrechtler. Die Argumente mit der Verbundenheit und der politischen Verwurzelung seien zwar plausibel, «in der Praxis könnten sich aber einige Probleme stellen, denn eigentlich will das Wohnsitzerfordernis ja einen physischen Aufenthalt vor Ort erzwingen».

Laut Urteil genüge nun aber eine stetige Verbundenheit über die Zeit hinweg, ohne dass durchgängig ein steuerlicher oder zivilrechtlicher Wohnsitz vorliegen müsste. «Diese flexible Handhabung könnte zu Abgrenzungsproblemen führen», sagt Glaser.

## Urteil wirft Fragen auf

Theoretisch könnten laut dem Staatsrechtler nun auch Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einen vom Steuerdomizil abweichenden politischen Wohnsitz haben. «Das Urteil wirft neue Fragen auf, denn eine so gut begründbare Verbundenheit wie bei Simon Stocker wird sich wohl nicht in allen Streitfällen finden lassen.» Glaser hofft, dass sich künftig nicht laufend Streitigkeiten zur Wählbarkeit ergeben werden. «Es wäre nicht gut, wenn das Urteil strategisch instrumentalisiert würde.» Laut Glaser gilt es abzuwarten, ob das Urteil an das Bundesgericht weitergezogen wird.

Indes ist noch unklar, ob die Causa Stocker eine Fortsetzung vor Bundesgericht finden wird. Auf Nachfrage der «Schaffhauser Nachrichten» hat Peter Rüttimann, Rechtsanwalt des Beschwerdeführers, am Freitag erklärt, man habe sich noch nicht für oder gegen einen Weiterzug des Falls entschieden.



Ständerat Simon Stocker erschien Mitte Juni mit seiner Frau zur Verhandlung in Schaffhausen.

BILD MELANIE DUCHENE

Zumindest so viel ist klar: Simon Stocker ist mit seinem Lebensentwurf in guter Gesellschaft. «Ich kämpfe nicht nur für uns und unsere Familie, sondern auch für andere mit ähnlichen Lebensentwürfen», betonte Stocker beim Prozessauftakt im Juni. Die Lebensentwürfe von Politikerinnen und Politikern sind in der Tendenz farbiger geworden. Das bestätigt auch der Politanalyst Mark Balsiger. «Das gilt ausgeprägter in urbanen Regionen und für das parteipolitisch linke Spektrum.» Trotzdem müssen in vielen Kantonen die Ständerätinnen und Ständeräte im Kanton wohnen, für den sie ihr Amt ausüben. Dies gilt beispielsweise für Schaffhausen, Zürich, Luzern und Basel-Stadt. Simon Stocker musste deshalb sein Privatleben offenlegen. Denn drei Tage nachdem Stockers Überraschungssieg am 24. November 2023 im Amtsblatt verkündet worden war, ging beim Regierungsrat eine Wahlbeschwerde ein: Stocker habe seinen Wohnsitz gar nicht in Schaffhausen, sondern in Zürich, wurde geltend gemacht. Seine Wahl sei deshalb ungültig.

## Kritik an Wohnsitzpflicht

Stocker ist nicht der Einzige, der sich für seinen Wohnsitz rechtfertigen musste: Auch der Zürcher GLP-Ständerätin Tiana Angelina Moser wurde vorgeworfen, in Bern zu wohnen, wo ihr Kind die Krippe besucht.

Die beiden Fälle haben bereits eine politische Diskussion um die Wohnsitzpflicht für Ständeräte entfacht. Politiker aus dem linken Spektrum halten sie für überholt, die Bürgerlichen wollen sie tendenziell beibehalten.

Die Politologin Sarah Bütikofer hält eine Anpassung für unwahrscheinlich. «Die Wählerinnen und Wähler entscheiden aufgrund von Kriterien, die ihnen wichtig sind, von wem sie sich vertreten lassen wollen», sagt sie. Eine Wochenaufenthalterin, die niemand kenne und nichts in der kantonalen oder nationalen Politik geleistet habe, werde ohnehin nie Ständerätin. In keinem Kanton der Schweiz. Dies gelte für Männer und Frauen gleichermassen. «Das ist so sicher wie das Amen in der Kirche», ist die Projektpartnerin vom Meinungsforschungsinstitut Sotomo überzeugt.

## Identifikation mit Heimat

Gleichzeitig weist die Politikwissenschaftlerin darauf hin, dass in der Schweiz tatsächlich viele Menschen ihren Heimatkanton aus beruflichen oder privaten Gründen verlassen. «Ein politisches Engagement zeugt immer auch von einer hohen Identifikation mit dem Ort, an dem man sich politisch engagiert.» So sei der politische Lebensmittelpunkt nach dem Urteil im Fall Simon Stocker ohnehin dort, wo sich eine Kandidatin oder ein Kandidat politisch

**«Eine so gut begründbare Verbundenheit wie bei Simon Stocker wird sich wohl nicht in allen Streitfällen finden lassen.»**

Andreas Glaser  
Staatsrechtler

engagiere. «Ständerat Stocker fiel ja nicht vom Himmel, sondern blickt auf 20 Jahre politische Erfahrung im Kanton Schaffhausen zurück.» Er sei gewählt worden, weil seine bisherige Arbeit die Wählerinnen und Wähler überzeugt habe. Bei der grossen Mehrheit der Kandidierenden würden sich solche Fragen wie bei Ständerat Stocker ohnehin nicht stellen. Die Basis war dünn, findet Bütikofer.

Ähnlich sieht das der Politanalyst Balsiger. «Die Politik muss sich mit gewichtigen Herausforderungen befassen – Klimakrise, Zuwanderung, Gesundheitskosten und Umzonungen, um nur vier Beispiele zu nennen.» Eine Gesetzesänderung für die Wahl der Ständeratsmitglieder hat laut Balsiger keine hohe Priorität. «Der Rummel um Simon Stockers Wohnsitz und Lebensmittelpunkt, der von Einzelpersonen angezettelt worden war, ist kleingeistig», sagt Balsiger.

Staatsrechtler Glaser meint abschliessend: «Wenn man das Wohnsitzerfordernis lockern will, sollte man nicht flächendeckend dessen Grenzen austesten, sondern die Kantonsverfassungen und Gesetze ändern.» Vielleicht fände dies die Zustimmung des Volkes. «Wenn nicht, sollte das Wohnsitzerfordernis als Anker der örtlichen Verwurzelung durch eine strengere Praxis gesichert werden», sagt der Professor.

# Bluttat mit Machete

Ein 34-Jähriger verletzt in St. Gallen fünf Menschen, darunter auch eine schwangere Frau. Doch der Angriff geht glimpflich aus. Keines der Opfer schwebt mehr in Lebensgefahr.

## Christa Kamm-Sager

Eine Gewalttat hat am Donnerstagabend ein Aussenquartier in St. Gallen erschüttert. Ein 34-jähriger Schweizer, der im Mehrfamilienhaus Mieter ist, hat mit einer Machete mehrere Personen teils schwer verletzt, wie die Kantonspolizei am Freitag mitteilte.

Gemäss bisherigen Erkenntnissen griff er im Treppenhaus unvermittelt eine 29-jährige, hochschwangere Frau an. Sie beabsichtigte, ihren 66-jährigen Vater zu besuchen, der im Mehrfamilienhaus wohnt. Als dieser seiner Tochter zu Hilfe eilen wollte, wurde er ebenfalls vom mutmasslichen Täter attackiert und schwer verletzt.

Weitere Nachbarn wurden in der Folge auf die Geschehnisse aufmerksam und folgten dem Täter ins Freie. Dort verletzte er eine 31-jährige Mieterin unbestimmt. Diese Frau hatte ihren drei Monate alten Säugling bei sich. Auch dieser sei verletzt worden, heisst es in der Polizeimeldung weiter.

Den Nachbarn gelang es schliesslich, den mutmasslichen Täter festzuhalten. Dabei sei ein Helfer ebenfalls verletzt worden. «Die ersten eintreffenden Polizeiangehörigen konnten den mutmasslichen Täter arretieren. Er verletzte sich bei seiner mutmasslichen Tat ebenfalls unbestimmt», schreibt die Polizei. Sämtliche involvierten Personen seien operiert worden. Gemäss jetzigen Erkenntnissen schwebt

**«Man kann keine Person einfach so wegsperren.»**

Kantonspolizei St. Gallen

niemand mehr in Lebensgefahr. In der Wohnung des mutmasslichen Täters sei eine ausgeschüttete, brennbare Flüssigkeit sowie Gas festgestellt worden. Das ganze Haus wurde evakuiert. Aufgrund der Explosionsgefahr sei die Berufsfeuerwehr der Stadt St. Gallen aufgeboden worden. Für die Bevölkerung der Stadt bestand laut der Medienmitteilung keine Gefahr, die Situation war unter Kontrolle. Nebst einem Grossaufgebot der Kantonspolizei sowie der Stadtpolizei waren auch Rettungskräfte, eine Staatsanwältin, vier Rettungswagen, zwei Ärzte und Fachpersonal der Feuerwehr vor Ort.

Die Kantonspolizei St. Gallen ermittelt unter der Leitung der Staatsanwaltschaft die genauen Hintergründe und den Her-

gang der Gewalttat. Eine Beziehungstat oder ein Familienstreit könne ausgeschlossen werden. Der mutmassliche Täter war der Polizei als psychisch auffällig bekannt. Er sei aber nicht vorbestraft, so der Sprecher der Kantonspolizei.

Es gebe immer mehr psychisch auffällige Personen in der Gesellschaft, die drohen, aggressiv zu werden oder sich selbst zu gefährden. Die Polizei sei in diesen Fällen auf Fachärzte angewiesen und nehme solche Personen ins Risiko- und Bedrohungsmanagement auf, damit man nicht erst aktiv werde, wenn etwas passiere. Es komme sehr darauf an, wie solche Personen familiär eingebunden seien, was sie für ein Umfeld hätten. «Man kann keine Person einfach so wegsperren.»